

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Verbandes Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel (Wasserversorgungssatzung)

Auf Grundlage der §§ 8, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.02.2011 (GVBl. S. 68) i.V.m. § 50 der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585 in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 70 ff Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.03.2013 (GVBl LSA S. 116) sowie der §§ 5, 6 ff Kommunalabgabengesetz LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) hat die Verbandsversammlung des VKWA Salzwedel in ihrer Sitzung am 19.09.2013 folgende Wasserversorgungssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Verband Kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Salzwedel - im folgenden VKWA genannt - betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trink- und Brauchwasser.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der VKWA.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Eigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Die nachstehend aufgeführten Begriffsbestimmungen gelten für diese Satzung, die „Ergänzenden Bestimmungen des VKWA zur AVB WasserV“ sowie die „Allgemeinen Tarife des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“:

Öffentliche Einrichtung

zur Wasserversorgung:

sind alle Anlagen und Rohrleitungen, beginnend bei der Wassergewinnung über die Wasseraufbereitung, Druckerhöhung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung einschließlich des Grundstücksanschlusses bis zum Wasserzähler

Örtliche Verteilungsanlagen:

sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen

Versorgungsleitung:

sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen

Grundstücksanschluss

(= Hausanschluss):

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung (sog. Anschlussvorrichtung) bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung:

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle bzw. Anbohrbrücke mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung:	ist die erste Armatur auf dem Grundstück nach dem Wasserzähler, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage des Grundstückseigentümers abgesperrt werden kann.
Übergabestelle:	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück / Gebäude.
Wasserzähler:	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens.
Wirtschaftliche Einheit:	<p>ist eine bauliche Einheit innerhalb eines Gebäudes, die einem einheitlichen Zweck dient (insbesondere Wohnungen, Handels- und Gewerbebetriebe, Arzt- oder Anwaltspraxen, öffentlichen Zwecken dienende Anlagen etc).</p> <p>Wohnungen im vorgenannten Sinne sind Räume, die jeweils von einer Familie oder einzelnen Personen einheitlich zu Wohnzwecken genutzt werden können und zu diesem Zweck mit Wasser versorgt werden (auch jedes einzelne Appartement in einem und demselben Gebäude sowie Einlieger- und Ferienwohnungen, unabhängig von dem Rechtsgrund für die Wohnungsnutzung); dies gilt auch für einzelne Räume, die in diesem Sinne selbständig genutzt werden können.</p>
Gebäude:	sind selbständig benutzbare bauliche Anlagen.
Leitungsgrundstück:	ist das jeweilige Grundstück im öffentlichen Bereich, in dem die Versorgungsleitung verlegt ist.
Anschlussnehmer:	sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte sowie sonstige Inhaber eines dinglichen Rechts, die Wasser aus der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung entnehmen.

§ 4

Art der Versorgung

- (1) Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erfolgt auf Grundlage eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages.
- (2) Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen ergeben sich aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I. S. 684). Die §§ 2 - 34 der AVB WasserV gelten für alle Kunden des VKWA, soweit ihre Gültigkeit in Sonderverträgen nicht ausdrücklich eingeschränkt ist.
- (3) Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und sonstige Leistungen durch den VKWA erfolgen auf der Grundlage
 1. dieser Satzung;
 2. der Vertragsbedingungen für die Trinkwasserversorgung von Tarifkunden im Versorgungsgebiet des VKWA (Vertragsbedingungen).
- (4) Die Vertragsbedingungen bestehen aus
 1. den „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ entsprechend den §§ 2 - 34 der AVB WasserV;
 2. den „Ergänzenden Bestimmungen des VKWA zur AVB WasserV“;
 3. den „Allgemeinen Tarifen des VKWA für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung“.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet des VKWA liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versor-

gungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der VKWA.

- (3) Der VKWA kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ausnahmsweise auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern sich der betroffene Grundstückseigentümer verpflichtet, die Mehrkosten zu übernehmen, die mit dem Bau und Betrieb der öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung zusammenhängen, und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser (Trink- oder Brauchwasser) verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung anzuschließen, wenn sie an öffentliche oder private Straßen, Wege oder Plätze mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu solchen Straßen, Wegen oder Plätzen durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude gesondert anzuschließen.
- (2) Ein Grundstück ist dann an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossen, wenn an der Übergabestelle des Hausanschlusses Wasser entnommen werden kann.

§ 7

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer wird auf Antrag ganz oder teilweise von der Verpflichtung zum Anschluss auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem VKWA einzureichen.

§ 8

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf (Trink- und Brauchwasser) im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 5) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtete sind die Grundstückseigentümer sowie alle Benutzer der Grundstücke.

§ 9

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer wird ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Benutzung auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der VKWA räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim VKWA einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem VKWA von der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung möglich sind.

§ 10

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der VKWA durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis schaffen.
- (2) Für Groß- und Industriekunden mit einer jährlichen Abnahme von mehr als 50000 cbm pro Grundstück kann der VKWA auf Grundlage dieser Satzung Sondervereinbarungen abschließen unter der Voraussetzung, dass diese nicht den kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen (insbesondere dem Kostendeckungsprinzip) widersprechen.

- (3) In besonderen Fällen kann der VKWA Mindestabnahmemengen vereinbaren.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentums hat der bisherige Grundstückseigentümer diese Rechtsänderung dem VKWA unverzüglich *und schriftlich mit geeignetem Nachweis* anzuzeigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem VKWA eine Veränderung der Anzahl der wirtschaftlichen Einheiten auf seinem Grundstück unverzüglich *schriftlich* mitzuteilen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) *Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 1 GKG-LSA in Verbindung mit § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO-LSA) in ihrer jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig*
1. *entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung anschließt;*
 2. *entgegen § 8 dieser Satzung nicht den gesamten Wasserbedarf (Trink- und Brauchwasser) des an die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung angeschlossenen Grundstückes aus dieser Einrichtung deckt;*
 3. *entgegen § 9 Abs. 3 eine eigene Wassergewinnungsanlage betreibt, ohne zuvor einen Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang beim VKWA Salzwedel einzureichen;*
 4. *eine eigene Wassergewinnungsanlage betreibt, ohne eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang vom VKWA Salzwedel vorweisen zu können;*
 5. *eine eigene Wassergewinnungsanlage betreibt, ohne die Auflagen der Genehmigung zum Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang vollständig zu erfüllen;*
 6. *entgegen § 9 Abs. 4 nicht sicherstellt, dass von seiner eigenen Wassergewinnungsanlage keine Rückwirkungen auf die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung möglich sind;*
 7. *unberechtigt im Sinne von § 23 Abs. 1 AVB Wasser V Brauch- oder Trinkwasser aus dem Wasserversorgungsnetz des VKWA entnimmt;*
 8. *entgegen § 18 AVB Wasser V Messeinrichtungen des VKWA verändert;*

9. *entgegen § 16 AVB Wasser V dem Beauftragten des VKWA Salzwedel den Zutritt zu seinen Räumen und Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, zum Zählerwechsel oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist, verweigert.*
10. *entgegen § 11 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt.*
- (2) *Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu EURO 2.500,- geahndet werden.*

§ 13 Anordnung im Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der VKWA ist im Rahmen seines Verbandszwecks zur Vollstreckung befugt. Er kann daher zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz und dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in ihren jeweils geltenden Fassungen durch den VKWA ein Zwangsgeld bis zu EURO 500.000,- angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingende Handlung kann durch den VKWA nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden durch den VKWA im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Entgeltspflichten sowie zur Erhebung dieser Entgelte ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durch den VKWA zulässig.

- (2) Der VKWA darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 15 Übergangsregelungen

- (1) Soweit die Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Satzung nicht mit Messeinrichtungen zur Ermittlung des Wasserverbrauchs ausgerüstet sind, werden die gelieferten Wassermengen rechnerisch ermittelt.
- (2) Die Nachrüstung der Meßeinrichtungen oder das Setzen der Wasserzählergarnituren erfolgt auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Kosten des Wasserzählers trägt der VKWA.

§ 16 Aushändigung der Satzung

Der VKWA händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der Vertragsbedingungen aus. Grundstückseigentümern, mit denen bereits ein Versorgungsverhältnis besteht, werden diese Bestimmungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des VKWA vom 25.06.1998 außer Kraft. Die Änderung der Wasserversorgungssatzung wurde in der Verbandsversammlung am 19.09.2013 mit Beschluss 06/13 beschlossen und im Amtsblatt Nr. 11 vom 20.11.2013 veröffentlicht.

Salzwedel, den 20.09.2013

Schütte
Verbandsgeschäftsführer